

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018**

**zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung aus-
schließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte
und -therapeuten**

mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007

Gemäß § 85 Abs. 4 SGB V a. F. sind in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2008 im Rahmen der Honorarverteilung Regelungen zur Vergütung der Leistungen der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzte und -therapeuten zu treffen, die eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben des Bewertungsausschusses gemäß § 85 Abs. 4a SGB V a. F. Bestandteil dieser Regelungen. Zu den einschlägigen Beschlüssen des Bewertungsausschusses hat das Bundessozialgericht (B 6 KA 29/17 R) eine Überprüfung des in den Vorgaben enthaltenen Betriebskostenbetrages von jährlich 40.634 Euro für eine modellhafte psychotherapeutische Praxis für das Jahr 2007 als notwendig betrachtet. Nach Überprüfung dieses Betriebskostenbetrages beschließt der Bewertungsausschuss wie folgt.

Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten in seiner 93. Sitzung, geändert in der 96., 139., 151. und 172. Sitzung und in der 27. Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses

In Nr. 2.2.1.5 wird folgender Satz ergänzt: „Für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 werden die Betriebsausgaben in Höhe von 41.052 Euro festgesetzt.“

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 423. Sitzung am 28. Juni 2018 zur Festlegung der angemessenen Höhe der Vergütung ausschließlich psychotherapeutisch tätiger Vertragsärzte und -therapeuten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 85 Abs. 4 SGB V a. F. waren im Honorarverteilungsmaßstab durch die Kassenärztlichen Vereinigungen Regelungen zur Vergütung der Leistungen der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzte zu treffen. Hierzu hatte der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 3 SGB V Regelungen gemäß § 85 Abs. 4a SGB V a. F. mit Wirkung für das Jahr 2000 beschlossen.

2. Regelungshintergrund

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 11. Oktober 2017 (Az. B 6 KA 29/17 R) festgestellt, dass die Festlegung der Höhe der Betriebsausgaben einer voll ausgelasteten psychotherapeutischen Praxis im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 93./96. Sitzung einer Überprüfung bedarf.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Regelung des Bewertungsausschusses nach Abschluss der Überprüfung geändert.

3. Regelungsinhalt

Die Höhe der Betriebsausgaben einer psychotherapeutischen Praxis wird von 40.634 Euro auf 41.052 Euro angehoben.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft.